

# Schutzkonzept kirchliche Liegenschaften Evang.-ref. Kirchgemeinde Furttal

gültig ab 14.8.2020, aktualisiert 10.11.2020

Öffentlich zugängliche Einrichtungen werden für das Publikum ab dem 17. August 2020 unter Auflagen wieder zugänglich gemacht.

Insbesondere werden in diesem Schutzkonzept Fragen der Gastronomie, von Sitzungen und weiteren Veranstaltungen geklärt. Das Schutzkonzept bezieht sich auf die von Bund und Kanton ab 6. und 22. Juni bewilligten Tätigkeiten und wird laufend (auf Grund Entscheide Bundesrat und Landeskirche) gegebenenfalls angepasst oder erweitert.

## 1 Grundsätze

Bei der Beurteilung der Durchführbarkeit von kirchlichen Anlässen, Angeboten und Diensten gelten die von Bund und Kanton erlassenen Regeln für Gastronomie, Veranstaltungen, Sitzungen etc. Der Kirchenrat kann einschränkendere Bestimmungen erlassen. Es gelten die entsprechenden Weisungen und Empfehlungen.

Konsumationen in kirchlichen Liegenschaften oder in Zusammenhang mit kirchlichen Veranstaltungen sind möglich, sofern die Schutzmassnahmen des BAG eingehalten werden. Besonders hingewiesen wird auf die Registrierungspflicht: bei allen Anlässen müssen zwingend die Kontaktdaten der betreffenden Personen erfasst werden.

Zu den obligatorischen Kontaktdaten gehören Name, Vorname, Telefonnummer und Postleitzahl. Je nach Art der Veranstaltung kommen auch Ort des Sitzplatzes oder Anwesenheitszeit in Frage. Die Kontaktdaten müssen während 14 Tagen aufbewahrt werden. Bei Familien oder anderen Teilnehmer- oder Besuchergruppen, die nachweislich untereinander bekannt sind, genügt die Erfassung der Kontaktdaten von nur einer Person.

Bei allen Angeboten muss eine sorgfältige Abwägung des *Angebotscharakters* vorgenommen werden.

***Die Sicherheit von Gästen und Mitarbeitenden hat oberste Priorität. Im Zweifelsfall ist ein Anlass oder Angebot abzusagen oder so durchzuführen, dass Abstands- und Hygieneregeln in jedem Fall eingehalten werden können.***

## 2 Schutz gegen Übertragung

Es gelten drei Grundprinzipien zur Verhütung von Übertragungen des Coronavirus:

- Distanzhalten, Händehygiene, Sauberkeit und Oberflächendesinfektion
- Besonders gefährdete Personen schützen
- Soziale und berufliche Isolation bzw. Quarantäne von Erkrankten und von Personen, die engen Kontakt zu Erkrankten hatten.

## 3 Schutzmassnahmen

Die Schutzmassnahmen sind so geplant, dass Technik, Arbeitsorganisation, sonstige Arbeitsbedingungen, soziale Beziehungen und Einfluss der Umwelt auf den Arbeitsplatz sachgerecht miteinander verknüpft werden.

Es werden in erster Linie technische und organisatorische Schutzmassnahmen getroffen. Die persönlichen Schutzmassnahmen sind nachrangig dazu. Für besonders gefährdete Mitarbeitende werden zusätzliche Massnahmen getroffen. Alle betroffenen Personen müssen zu den Schutzmassnahmen die notwendigen Anweisungen erhalten.

20200907\_WE\_Schutzkonzept

erstellt: 12.8.20/Verwaltung; 7.9.20/GL; 21.10.20/GL; aktualisiert 10.11.2020/EGC, UBE

Version 4b gedruckt: 12.11.2020

## 4 Grundregeln

Das Schutzkonzept der Kirchgemeinde stellt sicher, dass die folgenden Vorgaben eingehalten werden. Für jede dieser Vorgaben sind ausreichende und angemessene Massnahmen vorgesehen. Behörden, Vorgesetzte sowie angebotsverantwortliche Mitarbeitende sind für die Auswahl und Umsetzung dieser Massnahmen verantwortlich.

1. Alle Personen (Mitarbeitende, Gäste etc.) reinigen sich regelmässig die Hände.
2. Mitarbeitende und andere Personen halten 1.5 m Abstand zueinander.
3. Bedarfsgerechte regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.
4. Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen.
5. Kranke nach Hause schicken und anweisen, die Bestimmungen gemäss BAG zu befolgen.
6. Berücksichtigung von spezifischen Aspekten der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten.
7. Information der Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen.
8. Vorgaben von Behörden und Vorgesetzten für die effiziente Umsetzung und Anpassung der Schutzmassnahmen

### 4.1 Händehygiene

- Alle Personen (Mitarbeitende, Gäste, etc.) waschen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife. Dies insbesondere bei der Ankunft am Arbeitsplatz, zwischen Kontakten mit Gästen oder anderen Personen sowie vor und nach Pausen. An Arbeitsplätzen, wo dies nicht möglich ist, muss eine Händedesinfektion erfolgen.
- Aufstellen von Händehygiestationen: Gäste und Besuchende müssen sich bei Betreten des Gebäudes die Hände mit Wasser und Seife waschen oder mit einem Händedesinfektionsmittel desinfizieren können. An den Haupteingängen in den Kirchgemeindegäusern und in den Kirchen sind entsprechende Desinfektionsstände aufgestellt.
- Die Anzahl der anwesenden Personen ist so bemessen, dass die bestehenden Handwaschmöglichkeiten ausreichend sind.
- Entfernung von unnötigen Gegenständen, welche von Mitarbeitenden und Gästen angefasst werden können (wie z.B. Flyer und Zeitschriften) sowie Aufhebung von Gemeinschaftsbereichen (wie Kaffeeecken und Küchen).

### 4.2 Distanz halten

Mitarbeitende und andere Personen halten 1.5 m Abstand zueinander.

Von der Abstandspflicht sind nur Personen ausgenommen, die im selben Haushalt zusammenleben. Dies hat aber keinen Einfluss auf das Gesamtkontingent (je nach Raumgrösse, max. 50 Personen plus max. 10 Mitwirkende).

Damit niemand aus Platzgründen abgewiesen werden muss, muss man sich für Veranstaltungen/Gottesdienste, bei denen viele Leute erwartet werden, anmelden.

Kirchgemeindeversammlungen sind von der 50-Personen-Begrenzung ausgenommen. Die Versammlungen sind jedoch auf die dringlichen Traktanden zu beschränken (z.B. Budget 2021), um sie zeitlich kurz halten zu können.

Die Räume sind für alle Veranstaltungen/Sitzungen auch bei Kleingruppen zwingend im System *Verowa* zu reservieren. So werden zufällige Menschenansammlungen vermieden.

#### *Raumteilung*

- Arbeitsplätze mit z.B. Vorhängen, Paravents oder Trennscheiben von anderen Mitarbeitenden und von Gästen trennen.
- Laufkundschaft verringern und nach Möglichkeit nach Terminvereinbarung bedienen

#### *Anzahl Personen begrenzen*

- nur so viele Personen ins Gebäude lassen, dass die Distanzregeln eingehalten werden können
- mit Gästen/Besucher\*innen Termine vereinbaren, sofern dies möglich ist
- Warteschlangen ins Freie verlagern
- falls im Gebäude gewartet wird, einen getrennten Wartebereich mit genügend Platz zwischen den Wartenden einrichten
- nur Personen ins Gebäude lassen, die eine Dienstleistung benötigen
- Dienstleistungen werden falls möglich online oder telefonisch angeboten
- bei Gruppentransporten: Anzahl der Personen im Fahrzeug verringern, indem mehrere Fahrten gemacht oder mehrere Fahrzeuge (z.B. Privatfahrzeuge) benutzt werden

#### **Kirchen**

Dällikon	max. 26 Personen (plus Mitwirkende, max. 32)
Buchs	max. 42 Personen (inkl. Mitwirkende)
Regensdorf	max. 50 Personen (plus max. 10 Mitwirkende) für KGV: total max. 75 Personen
Niklaus Kapelle	max. 8 Personen (inkl. Mitwirkende)

#### **Kirchgemeindehäuser**

##### **Dällikon**

Saal (inkl. Sitzungszimmer)	an Tischen (Konsumation): max. 25 Personen Konzertbestuhlung: max. 20 Personen
-----------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------

##### **Regensdorf**

Saal (inkl. Küche u. Schaggi-Meier-Stube)	an Tischen (Konsumation): max. 32 Personen Konzertbestuhlung: max. 40 Personen
Unterrichtszimmer 1	max. 6 Personen
Unterrichtszimmer 2	max. 10 Personen
Müllihuus Sitzungszimmer	max. 12 Personen

### **Buchs**

Saal (inkl. Garten)	max. 25 Personen
Jugendraum (inkl. Garten)	max. 10 Personen
Sitzungszimmer 1	max. 6 Personen
Sitzungszimmer 2	max. 6 Personen
Wöschhüsli	max. 5 Personen

#### *Arbeit mit unvermeidbarer Distanz unter 1.5 m*

Personen sollen während der Arbeit durch Verkürzung der Kontaktdauer und/oder Durchführung angemessener Schutzmassnahmen möglichst minimal exponiert sein.

- tragen einer Hygienemaske (chirurgische Masken/OP-Masken) für Mitarbeitende und Gäste.
- Mitarbeitende müssen sich vor und nach jedem Kontakt die Hände mit Wasser und Seife waschen.
- Wunden an den Fingern abdecken oder Schutzhandschuhe tragen.
- unnötigen Körperkontakt vermeiden (z.B. Händeschütteln).

### **4.3 Reinigung**

Die bedarfsgerechte regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden, wird durch das Sigristenteam sichergestellt. Es wird ein sicheres Entsorgen von Abfällen und sicherer Umgang mit der Arbeitskleidung gewährleistet.

- für einen regelmässigen und ausreichenden Luftaustausch in allen Räumen sorgen (z.B. 4 Mal täglich für ca. 10 Minuten lüften)
- Oberflächen und Gegenstände (z.B. Arbeitsflächen, Tastaturen, Telefone, Arbeitswerkzeuge, Waschgelegenheiten) regelmässig mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel reinigen, besonders bei gemeinsamer Nutzung
- Tassen, Gläser, Geschirr oder Utensilien nicht teilen; Geschirr nach dem Gebrauch mit Wasser und Seife spülen, möglichst im Geschirrspüler
- Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer, Kaffeemaschinen, Wasserspender und andere Objekte, die oft von mehreren Personen angefasst werden, regelmässig reinigen
- regelmässige Reinigung der WC-Anlagen
- regelmässiges Leeren von Abfalleimern (insbesondere bei Handwaschgelegenheit)
- Anfassen von Abfall vermeiden; stets Hilfsmittel (Besen, Schaufel, etc.) verwenden
- Handschuhe tragen im Umgang mit Abfall und sofort nach Gebrauch entsorgen
- Abfallsack nicht zusammendrücken

### **4.4 Information**

Information von Mitarbeitenden, Gästen und weiteren betroffenen Personen über die Richtlinien und Massnahmen.

- Aushang der Schutzmassnahmen gemäss BAG bei jedem Eingang
- Information der Mitarbeitenden
- Information der besonders gefährdeten Mitarbeitenden über ihre Rechte und Schutzmassnahmen im Unternehmen

- Information über zulässige Maximalpersonenzahl für jeden Raum

#### 4.5 Behörden und Vorgesetzte

- regelmässige Instruktion der Mitarbeitenden über Hygienemassnahmen, Umgang mit Gästen
- Seifenspender und Einweghandtücher regelmässig nachfüllen und auf genügenden Vorrat achten
- Desinfektionsmittel (für Hände) sowie Reinigungsmittel (für Gegenstände und/oder Oberflächen) regelmässig kontrollieren und nachfüllen
- soweit möglich besonders gefährdeten Mitarbeitenden Aufgaben mit geringem Infektionsrisiko zuweisen

#### 4.6 Maskenpflicht

- In Kirchen, Kirchgemeinde- und Pfarrhäusern bzw. in jenen Räumlichkeiten darin, die öffentlich zugänglich sind, ist das Tragen von Schutzmasken für Personen ab 12 Jahren obligatorisch, unabhängig davon, ob die Abstände eingehalten werden oder die Kontaktdaten erhoben werden.
- Diese Vorschrift gilt auch in den Aussenbereichen kirchlicher Einrichtungen.
- Bei längeren Arbeiten im Freien, wo der Abstand von 1.5 Meter eingehalten werden kann, dürfen die Mitarbeitenden auf das Maskentragen verzichten.
- Für Büros und Arbeitsorte, die nicht öffentlich zugänglich sind, gilt auch Maskenpflicht, es sei denn, der Abstand zwischen den Arbeitsplätzen kann eingehalten werden (z.B. Einzelbüros).
- An allen Veranstaltungen ohne Konsumation, auch an Sitzungen und Gottesdiensten, gilt die Maskenpflicht.
- Bei allen Veranstaltungen mit Konsumation dürfen Personen, die am Tisch sitzen, die Maske abziehen.
- Vortragende in Aktion (Predigt, Lesung, Musik) sind von der Maskentragpflicht ausgenommen. Sie müssen die Maske aber bis unmittelbar vor dem Einsatz tragen und auch unmittelbar danach wieder aufsetzen.
- Da der Bundesrat die Maskentragpflicht auf die Sekundarstufe ausgedehnt hat, gilt sie neu auch für den Konfirmationsunterricht.

## 5 Besondere Bestimmungen (werden laufend aktualisiert)

### 5.1 Musik

- Gemeinde- und Chorgesang im Gottesdienst ist verboten.
- Möglich sind aber Auftritte von Profi-Sängerinnen und -Sängern, sofern sie genügend Abstand zum Publikum und zueinander halten (mind. 3-4 m, max. 4 Personen).
- Es finden keine Anlässe mit Singen statt (Chorproben, offenes Singen, Unti, Singe mit de Chliinschte etc.).

### 5.2 Anlässe mit Konsumation

- Es werden keine offenen Buffets oder Apéros angeboten. Möglich sind Tellerservice, portioniertes Essen, Einzelabpackung usw.
- Es darf nur sitzend konsumiert werden.
- Service beim Essen wird in Maske und Handschuhen gemacht.
- Apéro darf nur portioniert und serviert an Gäste abgegeben werden.

- Kuchen und andere (Back)waren dürfen durch Freiwillige erstellt und mitgebracht werden. Sie müssen portioniert werden und an jede Person einzeln abgegeben werden.
- In der Essenszubereitung sind Handschuhe und Schutzmasken Pflicht.
- Pro Tisch dürfen max. 4 Personen sitzen, ausgenommen sind Familien mit Kindern.
- Das Contact-Tracing muss sichergestellt werden.
- Räume gut lüften, Abstandsvorschriften einhalten.

### 5.3 Anlässe Diakonie

- Kinderspielmaterial: Stofftiere u.ä. dürfen aktuell nicht verwendet werden
- Alle anderen zur Verfügung gestellten Spielsachen müssen nach dem Anlass desinfiziert werden
- Die Kinderspielecken werden zudem 1 x pro Woche durch den Hausdienst gereinigt
- Das Contact-Tracing muss sichergestellt werden
- Räume gut lüften, Abstandsvorschriften einhalten

### 5.4 Unterricht rpg

Der Unterricht in der Kirchengemeinde Furttal wird analog zu den Vorgaben der Schulen Regensdorf durchgeführt.

- Da Klassen nicht durchmischt werden dürfen, finden keine rpg-Anlässe statt.
- Ausnahme: 8-Klass-Uni: digital, 9-Klass-Uni: mit Masken
- Die nichtstattfindenden Unterrichtseinheiten werden durch «Hausaufgaben» kompensiert.

### 5.5 Flyerauflage

- Die Auflage von Flyern wird auf die Kirchenräume beschränkt. In den Kirchgemeindehäusern werden die Flyer ausschliesslich an den entsprechenden Pinnwänden aufgehängt.  
Format: die Flyer werden grundsätzlich in A4 oder A3 ausgefertigt und können mit mehr Text versehen werden. Verantwortlich: PGI (wie gehabt)
- In der Kirche werden nur Flyer aufgelegt, welche auf die Bedürfnisse der Kirchenbesucher\*innen ausgelegt sind (z. B. Seelsorgeangebote u.ä.).
- Externe Flyer werden bis auf Weiteres nicht aufgelegt.
- Die Geschäftsleitung entscheidet abschliessend über die Auflage.
- Es dürfen an Anlässen Flyer persönlich überreicht werden.